



Die Autonome Zollausssetzung und Zollkontingente

Eine Möglichkeit, Zollsätze aktiv zu verändern/zu reduzieren.

Von Dr. jur. Ulrich Möllenhoff, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Möllenhoff Rechtsanwälte, Münster

Zölle dienen nach dem heute geltenden Wirtschaftszollprinzip dazu, die europäische Wirtschaft vor unerwünschter Konkurrenz aus Drittstaaten zu schützen. Dieser Schutz wird dadurch erreicht, dass eine Ware, sobald sie in den inländischen Wirtschaftskreislauf überführt wird, mit einem Zoll belegt wird, der dazu führt, dass die Wettbewerbsunterschiede zum inländischen Markt ausgeglichen werden. Wenn diese Ziele mit einem Zoll nicht mehr erreicht werden können, z.B., wenn es keine Wettbewerbsunterschiede mangels Wettbewerb gibt, besteht die Möglichkeit, und möglicherweise die Notwendigkeit, dass diese Zölle herabgesetzt oder ausgesetzt werden.

Inhalt

- Zölle können den Sinn und Zweck verfehlen
- Voraussetzungen der Zollausssetzung
- Antragsverfahren der Zollausssetzung

Zölle können den Sinn und Zweck verfehlen

Die Erhebung von Zöllen kann dem eigentlichen Zweck, dem Schutz des EU-Wirtschaftsraumes, zuwiderlaufen. Es kann im Einzelfall die Situation eintreten, dass die Erhebung des Zolls der Wirtschaft der Gemeinschaft schadet. Dies ist dann der Fall, wenn Waren in der EU nicht erhältlich sind und nur mit Aufschlag von Zöllen eingeführt werden können. Sollten diese Waren von in der EU ansässigen Unternehmen als Rohstoffe, Halbfertigwaren oder Teile zur Weiterverarbeitung verwendet werden, unterliegen die EU-Unternehmen gegenüber Nicht-EU-Unternehmen einem Wettbewerbsnachteil. Sie produzieren im Verhältnis zu Nicht-EU-Unternehmen mit höheren Produktionskosten.

Um dieses nachteilige Ergebnis zu vermeiden, sieht das EU-Zollrecht die Möglichkeit vor, Zölle zu reduzieren oder auszusetzen. Darüber entscheidet gestützt auf Art. 26 EG-Vertrag der EU-Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der EU-Kommission.

Solche Maßnahmen können mengenmäßig unbegrenzt beschlossen werden (Zollaussetzungen) oder mengenmäßig beschränkt werden (Zollkontingente). Die Zollaussetzungen sind zeitlich begrenzt. Eine Verlängerung findet auf Antrag eines Marktteilnehmers – nicht unbedingt des ursprünglichen Antragstellers – statt.

Die Zollaussetzungen und Zollkontingente entfalten in der gesamten Gemeinschaft Wirkung. Auf sie kann sich jeder Beteiligte in jedem Land der Gemeinschaft berufen. Daher bedarf es einer umfangreichen Prüfung, in der die Interessen der Gemeinschaft insgesamt berücksichtigt werden.

Voraussetzungen der Zollausssetzung

Zölle haben eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung. Daher darf nur aus präzisen und stichhaltigen Gründen eine Zollausssetzung gewährt werden. Da die Aussetzung von Zöllen auch den Verzicht von Einnahmen der Gemeinschaft darstellt, muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt und die Gründe für eine Zollausssetzung oder ein Zollkontingent gegenüber dem Einnahmenverzicht der Gemeinschaft überwiegen:

- Die einzuführende Ware wird nicht oder in nicht ausreichender Menge innerhalb der Gemeinschaft gefertigt.

- Die Waren, die eingeführt werden sollen, dienen der Weiterverarbeitung durch die Industrie der Gemeinschaft.

- Durch die Maßnahme wird die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen in der Gemeinschaft gefördert. Die Unternehmen werden dadurch wettbewerbsfähiger gemacht. Durch die Maßnahme werden Arbeitsplätze in der Gemeinschaft geschaffen oder erhalten.

Der Antrag ist nur möglich, wenn die jährliche Zollbelastung mindestens 20.000 € beträgt.

Letztlich ist die Maßnahme nur im Bezug auf Rohstoffe, halbfertige Erzeugnisse und auf Teile möglich. Mit einer solchen Maßnahme sollen schließlich die in der Gemeinschaft produzierenden Unternehmen begünstigt werden. Daher sind auch nur deren Vorprodukte betroffen.

Die Zollausssetzung ist nicht möglich,

- wenn für die einzuführenden Waren ein Ausschließlichkeitsvertrag besteht, mit dem die Möglichkeit der Gemeinschaftseinführer, die Waren von Drittlandsherstellern zu beziehen, eingeschränkt wird.

- wenn abzusehen ist, dass sich die Vorteile aus der Zollausssetzung nicht auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft oder die Gemeinschaft auswirken, oder

- wenn die Gewährung einer solchen Begünstigung einer anderen Gemeinschaftspolitik (z.B. einer Präferenzregelung, einer Antidumpingmaßnahme, einer mengenmäßigen oder umweltbedingten Beschränkung) zuwiderliefe.

Ein Anspruch auf Zollausssetzung oder auf Eröffnung eines Zollkontingents besteht nicht.

Antragsverfahren der Zollausssetzung

Die Unternehmen sind nicht direkt antragsberechtigt. Die Anträge auf Erlass einer solchen Maßnahme werden von den Mitgliedstaaten bei der Kommission unter Angabe der betroffenen Unternehmen gestellt. Die Kommission empfiehlt bei Vorliegen der Voraussetzungen dem Ministerrat eine solche Maßnahme, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet und die entsprechende Verordnung erlässt.

Betroffene Unternehmen können entsprechende Eingaben bei den nationalen Behörden, in Deutschland bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, richten. Auf deren Internetseite (www.bmwi.de) finden sich dafür vorgesehene Formulare.

Nach einer nationalen Vorprüfung, die im Wesentlichen klärt, ob durch die begehrte Zollausssetzung die heimische Wirtschaft nachteilig betroffen wird, werden die Anträge an die Kommission weitergeleitet. Im Rahmen dieser Vorprüfung erhält die deutsche Wirtschaft auch Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Eingabe ist nicht fristgebunden. Allerdings sollten die jeweiligen Anträge von den nationalen Behörden bis zum 15. März und bis zum 15. September bei der Kommission eingereicht werden, damit die Zollaussetzungen bis zum 1. Januar des Folgejahres bzw. bis zum 1. Juli des Folgejahres in Kraft treten können. Das gesamte Verfahren dauert unter Berücksichtigung der nationalen Vorprüfung etwas weniger als ein Jahr. ■

Weiterführende Hinweise

- Alexander in: Peter Witte, Zollkodex, 4. Auflage, 2006, Art. 20 Rn. 78
- www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Aussenwirtschaft/zollabwicklung.html
- Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten, Amtsblatt der EG, C 128/2 vom 25.4.1998